

P R E S S E M I T T E I L U N G

**Bundesgerichtshof überträgt dem Landgericht in Bonn die Untersuchung und Entscheidung über unsere Strafanzeige gegen den Präsidenten der Republik Irak, Saddam Hussein, wegen schwerer Freiheitsberaubung, Geiselnahme u.a.
(Zugleich: „Wie nah ist uns Kurdistan? - Nr. 48)**

Mit Schriftsatz vom 26.11.1998 hatte ich für Herrn Ali Homam Ghazi Strafanzeige und -antrag wegen aller in Frage kommender Delikte, insbesondere schwere Freiheitsberaubung nach § 239 Strafgesetzbuch (StGB) und Geiselnahme nach § 239b StGB, gestellt. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt:

"Im August 1986 besuchte mein Mandant, der bekannte kurdische Politiker, Ali Homam Ghazi, aufgrund einer offiziellen Einladung der irakischen Regierung den Irak. Zur Einreise benutzte er einen deutschen Reisepaß, der ihm von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt worden war. Am 16. September 1986 wurde er kurz vor dem Abflug zur Rückreise auf dem Flughafen von Bagdad verhaftet und ohne Angabe von Gründen und ohne Gerichtsurteil willkürlich fast fünf Jahre lang festgehalten. Besonders während des Golfkrieges wurde er als deutsche Geisel in wichtige militärischen Objekten außerhalb von Bagdad verlegt und bis zum Ende des Golfkrieges gefangengehalten. ...

Mein Mandant hat durch die langjährige Geiselhaft nicht wieder gutzumachende physische und psychische Schäden erlitten, seine berufliche Existenz als international tätiger Kaufmann ist zerstört, er und seine Familie sind verschuldet. ...

Herr Ghazi hat seinen Rechtsanspruch gegen das irakische Regime auf Wiedergutmachung seiner Schäden geltend gemacht, und zwar Ansprüche nach der Kategorie B und C bei der UNO-Compensations Commission. Nach Mitteilungen des Bundesverwaltungsamtes wurde der Anspruch der Kategorie B abgelehnt, möglicherweise aus formalen Gründen bzw. weil der Mandant ja nicht erst mit dem Beginn des Golfkrieges (Einmarsch in Kuwait am 02.08.1990) festgehalten wurde. Über den Anspruch nach der Kategorie C ist bisher nicht entschieden."

Nachdem der Generalbundesanwalt sich in seiner Stellungnahme zunächst auf den Standpunkt gestellt hat, daß die in der Strafanzeige behauptete Tat nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliege, hat der 2. Senat des Bundesgerichtshofs durch Beschluß vom 24.03.1999 beschlossen: Die Untersuchung der Sache wird gem. § 13a

Strafprozeßordnung (StPO) dem Landgericht Bonn übertragen.

Nach dieser gesetzlichen Regelung hat der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht zu bestimmen, wenn es im Geltungsbereich der StPO an einem zuständigen fehlt (wie etwa dem Gericht des Tatortes usw.). Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bonn ist nunmehr berufen, über die Strafanzeige zu entscheiden, das heißt zunächst zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestehen, ggf. weitere Ermittlungen anstellen, dem Beschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren usw. **Hierbei wird insbesondere zu prüfen sein, inwiefern das Vorgehen gegen meinen Mandanten Bestandteil eines Völkermordes nach § 220a StGB des irakischen Regimes unter der Führung von Saddam Hussein gegenüber der kurdischen Minderheit ist.**

Ich bin überzeugt, daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden wird, an dessen Ende ein internationaler Haftbefehl gegen den Präsidenten des Irak stehen könnte.

Ob und wie dieser jemals vollstreckt werden kann, steht auf einem anderen Blatt.

Als Rechtsanwalt von Herrn Ghazi begrüße ich die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die der erste Schritt auf dem Weg zu einem Strafverfahren bedeuten könnte, das Parallelen zu dem Strafverfahren gegen den chilenischen Ex-Diktators Pinochet trägt. Wir hoffen, daß sich weitere Kurdinnen und Kurden aus dem Irak und irakische Oppositionelle diesem Schritt anschließen, damit auch ihnen eines Tages Gerechtigkeit widerfährt, bzw. zumindest die Justiz hierzu ihren Beitrag leistet.

Bremen, 29.04.1999

H.-Eberhard Schultz